

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Wahl von Vertrauensleuten und Vertretern für den bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
Just I A 6 – 5003/2/1
Telefon: 9(0)13 – 3368

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

Wahl von Vertrauensleuten und Vertretern für den bei dem
Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss

zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter

Das Abgeordnetenhaus oder ein von ihm bestellter Ausschuss wählt

gemäß § 23 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBI. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2449), in Verbindung mit Artikel 18 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBI. S. 381) auf die Dauer von fünf Jahren

vier Personen
als Vertrauensleute und

vier Personen
als deren Vertreterinnen/ Vertreter

in den bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Ausschuss zur
Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 FGO i.V.m. Artikel 18 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (i.F.: Staatsvertrag) erfolgt die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg durch einen bei dem Finanzgericht zu bildenden Wahlausschuss, der aus dessen Präsidenten als Vorsitzenden, je einem von der Oberfinanzdirektion Berlin und der Oberfinanzdirektion Cottbus entsandten Beamten der Finanzverwaltung sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden, be-

steht. Die Oberfinanzdirektion Berlin ist im Jahre 2006 aufgelöst worden und deren Aufgaben sind an die Senatsverwaltung für Finanzen übergegangen. Die Oberfinanzdirektion Cottbus ist ebenfalls aufgelöst. Deren Aufgaben nimmt seit dem 1. Januar 2016 die Generalzolldirektion wahr.

Die Vertrauensleute und deren Vertreterinnen/ Vertreter müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter erfüllen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 FGO).

Sie müssen daher Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein (§ 17 Satz 1 FGO). Auch sollen sie das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 17 Satz 2 FGO). Weiter dürfen die folgenden, in § 18 Abs. 1 FGO genannten, Ausschlussgründe nicht vorliegen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstrafat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Ausgenommen sind ferner folgende Personengruppen (§ 19 FGO):

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Da dem Ausschuss die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter obliegt, können ihm ferner Personen nicht angehören, die dem Ausschuss zur Wahl als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei dem Finanzgericht vorgeschlagen werden. Insoweit besteht eine sich aus der Natur der Sache ergebende Inkompatibilität zwischen Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerbern und Mitgliedern des Ausschusses im Sinne von Artikel 18 des Staatsvertrages.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte zuletzt in seiner 75. Sitzung vom 4. Mai 2011 gemäß § 23 Abs. 2 FGO i.V.m. Artikel 18 des Staatsvertrages vier Personen als Vertrauensleute und vier Personen als deren Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg gewählt. Dem Ausschuss gehören an:

a) als Vertrauensleute

Frau Heidemarie Fischer
Herr Volker Liepelt
Frau Eva Marie Plonske
Herr Niklas Schrader

b) als Vertreterinnen/ Vertreter

Herr Feras Al-Hasaki
Herr Dr. Bert Flemming
Herr Winfrid Lobermeier
Herr Matthias Zarbrock

Die Anlage zu dieser Vorlage enthält den Wortlaut der in der Vorlage genannten Vorschriften der Finanzgerichtsordnung und des Staatsvertrages.

Berlin, den 14. Juni 2016

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz

Wortlaut der zitierten Vorschriften

Finanzgerichtsordnung (FGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBI. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2449)

§ 17

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 18

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstrafat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 19

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

- (1) Bei jedem Finanzgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) ¹Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen. ²Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. ³In den Fällen des § 3 Abs. 2 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. ⁴Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt. ⁵In Fällen, in denen ein Land nach § 2a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes auf Mittelbehörden verzichtet hat, ist für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung die oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständig.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind.

Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg
vom 22. April 2004 (GVBl. S. 381)

Artikel 18

Ehrenamtliche Richter des gemeinsamen Finanzgerichts

Der Wahlausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem gemeinsamen Finanzgericht besteht aus dessen Präsidenten als Vorsitzendem, je einem von der Oberfinanzdirektion Berlin und der Oberfinanzdirektion Cottbus entsandten Beamten der Finanzverwaltung sowie je vier Vertrauensleuten aus dem Land Berlin und dem Land Brandenburg, die nach Landesrecht gewählt werden. § 23 Abs. 2 Satz 5 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt.